

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherwerks Forbach - Neue Unterstufe hier: 1. Planänderung**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die EnBW AG hat am 05.09.2019 den Antrag auf Planfeststellung und Zulassung der Gewässerbenutzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherwerks auf der Gemarkung Forbach (PSW Forbach – Neue Unterstufe) einschließlich der baurechtlichen, straßenrechtlichen, naturschutzrechtlichen, waldrechtlichen und wasserrechtlichen Nebenentscheidungen gestellt.

Die EnBW AG plant das auf dem Gelände des Rudolf-Fettweis-Werks bestehende Schwarzenbachwerk durch ein Pumpspeicherwerk und das bestehende Murgwerk durch ein neues Wasserkraftwerk zu ersetzen. Sowohl das neue Schwarzenbach- als auch das neue Murgwerk werden in Kavernenbauweise, d.h. unterirdisch, erstellt. Die neue gemeinsame Kraftwerkskaverne nimmt alle Anlagenbestandteile (Schwarzenbachwerk, Murgwerk, Transformatoren und die zum jeweiligen Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen) auf.

Für das neue Schwarzenbachwerk wird das bestehende Ausgleichsbecken durch einen unterirdischen Kavernenwasserspeicher westlich des Rudolf-Fettweis-Werks Forbach mit einem zusätzlichen Volumen von rund 200.000 m<sup>2</sup> erweitert. Das so erweiterte Ausgleichsbecken dient als Unterbecken für das neue Pumpspeicherwerk.

Weitere Vorhabensbestandteile sind die zugehörigen Stollen (Oberwasser-, Unterwasser-, Zufahrts-, Energieableitungsstollen) sowie die für die Bauarbeiten erforderlichen Schutter- und Hilfsstollen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungsf lächen.

Die Antragsunterlagen lagen bei der Gemeinde Forbach vom 7. Oktober 2019 bis 6. November 2019 erstmalig zur allgemeinen Einsicht aus.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen hat die EnBW AG die Antragsunterlagen überarbeitet. Die EnBW AG hat am 08.03.2022 die überarbeiteten Antragsunterlagen beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht.

Die Änderungen betreffen unter anderem die Anpassung des Entsorgungskonzepts. Bei der Errichtung der Kavernenbauwerke, Stollen und Schächte fallen ca. 380.000 m<sup>3</sup> Forbach-Granit als Ausbruchsmaterial an. Nach der aktualisierten Planung wird der Großteil des Ausbruchsmaterials in den von der VSG Schwarzwald-Granit Werke GmbH & Co. KG betriebenen Steinbruch Murgschifferschaftsbruch in Raumünzach verbracht, dort gelagert und als

Baustoff vertrieben. Die ursprüngliche Planung, das Ausbruchmaterial im Bereich Seebachhof und im Steinbruch Heiligenwald abzulagern, entfällt vollständig. Die ursprünglich im Bereich Seebachhof und Steinbruch Heiligenwald geplanten Baustelleneinrichtungsflächen werden in den Steinbruch Murgschiffersbruch bzw. seine Umgebung verlagert. Aufgrund dieser Anpassungen und neuer Erkenntnisse sowie Hinweisen von Behördenseite hat die EnBW AG die Auswirkungen auf die Umwelt erneut überprüft und die Antragsunterlagen überarbeitet.

Einzelheiten der Änderungen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Die EnBW AG hat mit Schreiben vom 03.04.2018 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Da nach einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht offenkundig auszuschließen war, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
3. Die geänderten Antragsunterlagen liegen in der Zeit

**vom 23. März 2022 bis einschließlich 22. April 2022**

während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Forbach, Rathaus Forbach, Landstraße 27, Zimmer 14, 76596 Forbach zur Einsicht aus.

Die im Rathaus der Gemeinde Forbach geltenden Infektionsschutzregelungen sind zu beachten. Terminvereinbarung unter 07228/3933, Herr Wunsch.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen berührt werden, sowie die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen können sich

**bis einschließlich 23. Mai 2022**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe (Referat 51) oder bei der Gemeinde Forbach, Rathaus, Landstraße 27, 76596 Forbach, zu den **geänderten Antragsunterlagen** äußern bzw. Einwendungen erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Stellungnahmen zu den geänderten Antragsunterlagen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen/Einwendungen das Aktenzeichen „**51-8964.81 PSW Forbach**“ und die volle Anschrift des sich Äußernden sowie gegebenenfalls Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Nach § 93 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird betreffend der beantragten wasserrechtlichen Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse darauf hingewiesen, dass
  - a. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
  - b. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
  - c. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz -) nicht mehr oder nur eingeschränkt geltend gemacht werden können.
  
6. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung sowohl über die Anträge auf Planfeststellung als auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse, gehobenen Erlaubnisse und Bewilligungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe, zuständig.  
Für den Fall der Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses entschieden werden, der andere notwendige Entscheidungen mitumfasst.
  
7. Zu dem Vorhaben liegen ein überarbeiteter UVP-Bericht mit Textteil und Karten sowie insbesondere folgende weitere geänderte/neue Unterlagen vor, welche zur Einsicht ausgelegt werden (s. Nr. 3):
  - Geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten
  - Entsorgungskonzept Rev. 02
  - Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
  - Landschaftspflegerische Begleitplan
  - Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum walddrechtlichen Ausgleich
  - Gutachten zum Schutzgut Luft
  - Gutachten zu Auswirkungen durch Schall
  - Gutachten zu Auswirkungen durch Erschütterungen
  - Gutachten zur Wasserqualität der Schwarzenbachtalsperre

- Gutachten zu Verkehrsaufkommen
8. Die rechtzeitig erhobenen Äußerungen und Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die sich geäußert, Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.  
Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen/Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
  9. Über die Einwendungen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.  
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
  10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
  11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/> unter „Bekanntmachungen“ → „Bekanntmachungen im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ sowie im UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/bw> zugänglich gemacht.
  12. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.  
Diese kann unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w> abgerufen werden.